



Reform 91
Selbsthilfeorganisation für Strafgefängene
und Ausgegrenzte
Kaiserweg 1
8552 Felben-Wellhausen
Tel. 026 543 02 06
reform91@gmx.ch
www.reform91.ch

Geschäftsleitung:
Präsident:
Peter Zimmermann
Gabrielle Hirt
Walo Ilg
Arbeitsgruppen:
Theatergruppe **KORN**
HAS
(Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen)

Parlamentsdienste des Grossen Rates
des Kantons Bern
z.Hd. Justizkommission
Postgasse 68

3000 Bern 8

Felben-Wellhausen, den 15. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der am 13. Februar 2016 im „Bund“ veröffentlichte Artikel unter dem Titel: "Die Ankettungsmethoden auf dem Thorberg", deckt eine Praxis auf, welche weder Art 58/4¹ des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern entspricht, aber auch Art. 10/3² der Bundesverfassung widerspricht, ebenso dem Übereinkommen³ gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen, dem die Schweiz am 26. Juni 1987 beiträt. Sogar internen Weisungen der Strafanstalt widerspricht das Vorgehen von Direktor Egger, der offenbar eigenmächtig handelte und die vorgeschriebene ärztliche Zustimmung nicht einholte.

Das Vorgehen erweckt den Anschein, man setze sich im Thorberg leichtfertig über bestehende Vorschriften hinweg. Das ist nicht zu tolerieren, umso mehr als es hier um Handlungen geht, welche Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sind.

Grundsätzlich ist eine Ankettung – verbunden mit Kopfschutz - fragwürdig und gemessen an den zitierten Rechtsgrundlagen eine Rechtsverletzung. Art 58 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Art. 58

Besondere Sicherungsmassnahmen

1 Bestehen bei einer eingewiesenen Person in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, verfügt die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherungsmassnahmen.

2 Als solche fallen insbesondere in Betracht

- a Einschluss in die eigene oder eine leer stehende Zelle,
- b Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder von Kleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist,
- c Zellenwechsel,
- d Fesselung,
- e Unterbringung in einem dafür eingerichteten Sicherheitsraum.

3 Vorbehalten bleibt die Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung gemäss Artikel 30. *

4 Gefesselte oder im Sicherheitsraum untergebrachte Eingewiesene sind angemessen, gegebenenfalls unter Beizug einer Ärztin oder eines Arztes, zu beobachten und zu betreuen.

5 Diese Massnahmen dürfen nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

² Art 10/3, Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.“

³ Art 4: "Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftat gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlung, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.“



lässt höchstens eine Fesselung, nicht aber eine Ankettung zu und verweist explizit auf das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Gebot der Beobachtung und Betreuung – ohne jegliche Einschränkung. Ein Ermessensspielraum besteht nur betreffend des Beizuges ärztlicher Hilfe.

Die Justizkommission wird aufgerufen, umgehend den gesetzlichen Zustand im Thorberg herzustellen und die nötigen Massnahmen zu dessen Sicherung einzuleiten, insbesondere auch die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Das bereits zitierte europäische Übereinkommen fordert explizit, ‚dass ... alle Folterhandlungen als Straftat gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlung, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.‘

Die Justizkommission als parlamentarische Oberaufsichtsinstanz hat demnach von Amtes wegen Strafanzeige einzuleiten.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Zimmermann
Präsident